

16. März 1955

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung ! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 335 Abs. 2 HGB

Leitsätze:

Gehaltsansprüche können gegen einen stillen
Gesellschafter, auch wenn dieser in weitem Umfange
zur Geschäftsführung befugt ist, nur bei Vorliegen
besonderer Umstände erhoben werden.

Aktenzeichen: 2 AZR 28/54

Urteil des BAG vom 16. März 1955

LAG Berlin



2 AZR 28/54
4 LA 645/53
LAG Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 16. März 1955

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. März 1955
durch den Senatspräsidenten Dr. Müller sowie die Bundes-
richter Denecke und Dr. Simons und die Bundesarbeits-
richter Horst Clemens und Dr. Klein für Recht erkannt:

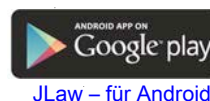
Unter Aufhebung des Urteils der 4. Kammer des
Landesarbeitsgerichts Berlin vom 14. Januar 1954
- Az.: 4 LA 645/53 - wird die Sache zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten
des Revisionsverfahrens, zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand

Der Kläger war bis Juli 1951 als Geschäftsführer der damals im sowjetischen Sektor Berlin ansässigen Firma Gebr. T. tätig. Nach dem Tode seines Vaters, des letzten Inhabers, wollte sein Sohn (der Beklagte zu 2) die Firma in Westberlin mit Unterstützung des Beklagten zu 3) und jetzigen Revisionsklägers, der mit seinem Vater befreundet gewesen war und sich bereit erklärte, als stiller Gesellschafter ein Kapital von 30.000.- DM zur Verfügung zu stellen, weiterführen. Beide forderten den Kläger auf, der neuen Firma seine Erfahrungen und Kenntnisse zur Verfügung zu stellen und beantragten beim Arbeitsamt Westberlin eine Arbeitserlaubnis für den Kläger mit der Begründung, daß die Mitwirkung des bewährten und mit den Verhältnissen vertrauten Klägers für die Aufnahme des Geschäftsbetriebes erforderlich sei. Die Genehmigung wurde daraufhin erteilt. Der Kläger war seit dem 1. September 1951 für die Firma tätig, obwohl die Verhandlung über die näheren Bedingungen seiner Einstellung, insbesondere seines Gehaltes, noch nicht zum Abschluß gekommen waren. Nach seiner Behauptung hat ihm später der Inhaber der Firma, der Beklagte zu 2), ein Gehalt von monatlich DM 550.- zugesagt. Das Geschäft wurde zunächst in den Räumen des Revisionsklägers geführt. Da nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sämtliche Geschäfte der Genehmigung des Beklagten zu 3) bedurften und dieser auch zur selbständigen Vertretung berechtigt war, kam es bald zu Streitigkeiten zwischen den beiden Gesellschaftern. Am 16. Januar 1952 kündigte der Beklagte zu 2) fristlos den Vertrag und zog mit seinen Mitarbeitern, insbesondere dem Kläger, aus dem Haus des

- 3 -

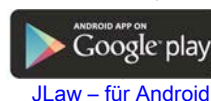


Beklagten zu 3) aus. In den zwischen den beiden Gesellschaftern geführten Rechtsstreitigkeiten wurde durch Vergleich vom 12. Juni 1953 die Gesellschaft aufgelöst und eine Verteilung der Schulden der Firma vorgenommen.

Der Kläger hatte bereits Ende 1952 wegen seines Gehalts eine Klage, zunächst nur gegen die Firma erhoben; später auch gegen deren Inhaber, den Beklagten zu 2) sowie gegen den stillen Gesellschafter, den Beklagten zu 3) und verlangt mit dieser die Zahlung von 8.800.- DM für die Zeit vom 1. September 1951 bis zum 31. Dezember 1952 abzüglich der erhaltenen Beträge von 2.046.- DM. Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag verurteilt. Gegen dieses Urteil hat nur der Beklagte zu 3) Berufung eingelegt, die von dem Landesarbeitsgericht zurückgewiesen ist. Mit der Revision erstrebt der Beklagte zu 3) wiederum Abweisung der Klage, während der Kläger Zurückweisung der Revision verlangt.

Entscheidungsgründe

Das Landesarbeitsgericht hat daraus, daß dem Beklagten zu 3) durch den Gesellschaftsvertrag nicht bloß weitgehende Aufsichtsrechte eingeräumt, sondern alle Geschäfte von seiner Genehmigung abhängig waren, ihm auch unbeschränkte und unwiderrufliche Vertretungsmacht zustand und er auch tatsächlich die abzuschließenden Geschäfte allein bestimmt, für die Firma gezeichnet, über das Bankkonto der Firma allein verfügt und außerdem allein die zur Geschäftsführung erforderlichen Geldmittel gestellt hatte, gefolgert, der Beklagte zu 3) sei der wahre und alleinige Inhaber des Geschäftes und nicht nur stiller Teilhaber gewesen und müsse deshalb wie ein Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft für alle Schulden, die bis zur Auflösung der Gesellschaft durch den Prozeßvergleich entstanden seien, aufkommen. Diese Ausführungen sind indessen nicht frei von Rechtsirrtum. Sie verkennen,



- 4 -

daß nach der Rechtsprechung und der überwiegenden Meinung der Rechtslehre auch bei einer atypischen stillen Gesellschaft, bei der dem stillen Gesellschafter weitgehende Geschäftsführungsrechte eingeräumt sind, der Grundsatz des § 335 Abs. 2 HGB nicht gänzlich ausgeschaltet ist, die stille Gesellschaft nicht etwa gegen den Willen der Vertragspartner sich automatisch in eine offene Handelsgesellschaft verwandelt, sodaß der stille Gesellschafter nunmehr für alle Schulden der Gesellschaft haftet, sondern daß es sich nur darum handelt, ob im einzelnen Falle der mit der Gesellschaft in Geschäftsverkehr tretende Dritte aus dem Verhalten der Gesellschafter gutgläubig annehmen konnte, daß der andere Gesellschafter auch mithaftender Gesellschafter sei (vgl. RG 31,39; 89,163; JW 98,163; Schlegelberger, HGB, 2.Aufl., § 335 Anm. 51, § 123 a Anm.19, Weipert § 123 Anm. 18). Diese Grundsätze des sogenannten Rechtsscheines, die dem Schutz des redlichen Handelsverkehrs dienen, die Erfüllung der einzelnen schuldrechtlichen Verträge gegenüber dem Vertragsgenossen sichern sollen, sind auch nicht ohne weiteres beim Arbeitsverhältnis anwendbar, da dieses nach den heutigen Rechtsanschauungen überwiegend personenrechtlicher Art ist und von dem Grundsatz der gegenseitigen Treuepflicht beherrscht wird. Die Frage ist also, ob auch der stille Gesellschafter gegenüber den Angestellten der Firma eine solche Treuepflicht hat und ihm deshalb eine Mitverpflichtung zur Zahlung der Gehälter obliegt. Dagegen wird es weniger darauf ankommen, ob die Angestellten bei Abschluß des Arbeitsvertrages oder während seines Bestehens über die Rechtsverhältnisse der Firma genau Bescheid wissen, ob sie den stillen Gesellschafter für einen, dem Firmeninhaber gleichberechtigten Gesellschafter gehalten haben und halten durften. Entscheidend muß vielmehr sein, ob er zu ihnen in personen-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

rechtliche Beziehung arbeitsvertraglicher Art getreten ist. Ob das schon der Fall ist, wenn der stille Gesellschafter der maßgebende Leiter der Gesellschaft ist, Weisungsrechte gegenüber den Angestellten ausübt, der eigentliche Geschäftsinhaber nur eine vorgeschobene Person ist und im wesentlichen nur die Stellung eines Angestellten hat, die Angestellten also wirtschaftlich gesehen für den stillen Gesellschafter arbeiten, braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn es liegen hier besondere Verhältnisse vor, die jedenfalls eine Mitverpflichtung des Beklagten zu 3) für das Gehalt des Klägers während einer bestimmten Zeit rechtfertigen.

Nach dem unstreitigen Sachverhalt haben nämlich beide Gesellschafter den Kläger veranlaßt, seine bisherige Stellung in der alten Firma aufzugeben und in die neue Firma einzutreten, um dieser seine Kenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung zu stellen. Der Beklagte zu 3) hat, wie er in seinem Schreiben an das Arbeitsamt zwecks Genehmigung der Übersiedlung des Klägers selbst angibt, im Hinblick auf die große Jugend des Beklagten zu 2), die Hingabe der Gelder sogar davon abhängig gemacht, daß der Kläger das Geschäft unter seiner Aufsicht leitet. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger von diesem Schreiben Kenntnis gehabt, ihm war also daraus, wenn nicht schon aus den mündlichen Verhandlungen bei seiner Anstellung bekannt, daß er nicht nur Angestellter der Firma, sondern auch Vertrauensmann des Beklagten zu 3) sein sollte, da nur er die Gewähr dafür bot, daß nicht infolge mangelhafter Kenntnisse der Brancheverhältnisse fehlerhaft Geschäftsabschlüsse getätigt und die von der Beklagten gegebenen Gelder dadurch gefährdet wurden. Unter diesen Umständen erscheint es allerdings mit der dem Revisionskläger gegenüber seinem Vertrauensmann, dem Kläger obliegenden Treuepflicht wie überhaupt mit den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht vereinbar, wenn der Beklagte zu 3) sich ihm gegenüber auf den Ausschluß der Haftung nach § 335 Abs. 2 HGB beruft, ihn wegen seines



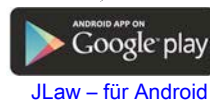
- 6 -

Gehaltes an den Beklagten zu 2) verweist, dem nach seinen eigenen Angaben in dem oben genannten Schreiben keinerlei Geldmittel zur Verfügung standen. Diese Verpflichtung des Beklagten zu 3), für das Gehalt des Klägers aufzukommen, konnte allerdings nur solange bestehen, als das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Kläger bestand, d.h. der Kläger mit dem Beklagten zu 3) zusammen arbeitete. Sie erlosch spätestens in dem Zeitpunkt, als der Beklagte zu 2) sich von dem Beklagten zu 3) trennte; und der Kläger sich auf seine Seite stellte, nunmehr noch mit dem Beklagten zu 2) arbeitete, nicht mehr als Vertrauensmann für den Beklagten zu 3) tätig war. Wann dieses Vertrauensverhältnis zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu 3) sein Ende gefunden hat, geht aus den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts aber nicht zweifelsfrei hervor. Es ist möglich, daß der Kläger auch schon vor der Verlegung des Geschäftes am 16. Januar 1952 in dem Streit zwischen den Gesellschaftern sich auf die Seite des Beklagten zu 2) gestellt hat. Auch die Höhe des dem Kläger zustehenden Gehaltes liegt nicht fest. Nach dem bisherigen Vorbringen scheint bis zur Trennung der beiden Gesellschafter eine feste Vereinbarung über das Gehalt nicht getroffen, das Gehalt vielmehr erst später von dem Beklagten zu 2) auf 550.- DM festgesetzt worden zu sein. Diese nachträglich, offenbar ohne Einverständnis des Beklagten zu 3) getroffene Vereinbarung kann diesen aber nicht binden. Es kommt für die Verpflichtung des Beklagten zu 3) also darauf an, welches Gehalt den Leistungen des Klägers entspricht und angemessen war. Bestimmte Unterlagen darüber fehlen aber noch, zumal, auch noch der Umfang der Leistungen des Klägers während der in Frage kommenden Zeit nicht feststeht.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Da die Feststellung in beider Hinsicht nur von dem Tatrichter getroffen werden kann, war das Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur Verhandlung und Entscheidung hinsichtlich dieser beiden Fragen an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

gez. Denecke,
zugleich für den auf Urlaub
abwesenden Präsidenten Dr.Müller

Dr.Simons

Clemens

Dr.Alfons Klein

